

3/123

Kanton Solothurn

Gemeinde Bellach



# Teilzonenplan GB Nr. 442

mit Aufhebung

- Strassen- und Baulinienplan "Kreuzung Bahnhof" RRB 3547 vom 5.7.1966
- Zonen- und Erschliessungsplan Bahnhofquartier mit Sonderbauvorschriften RRB 3310 vom 20.6.1980

Situation 1 : 500

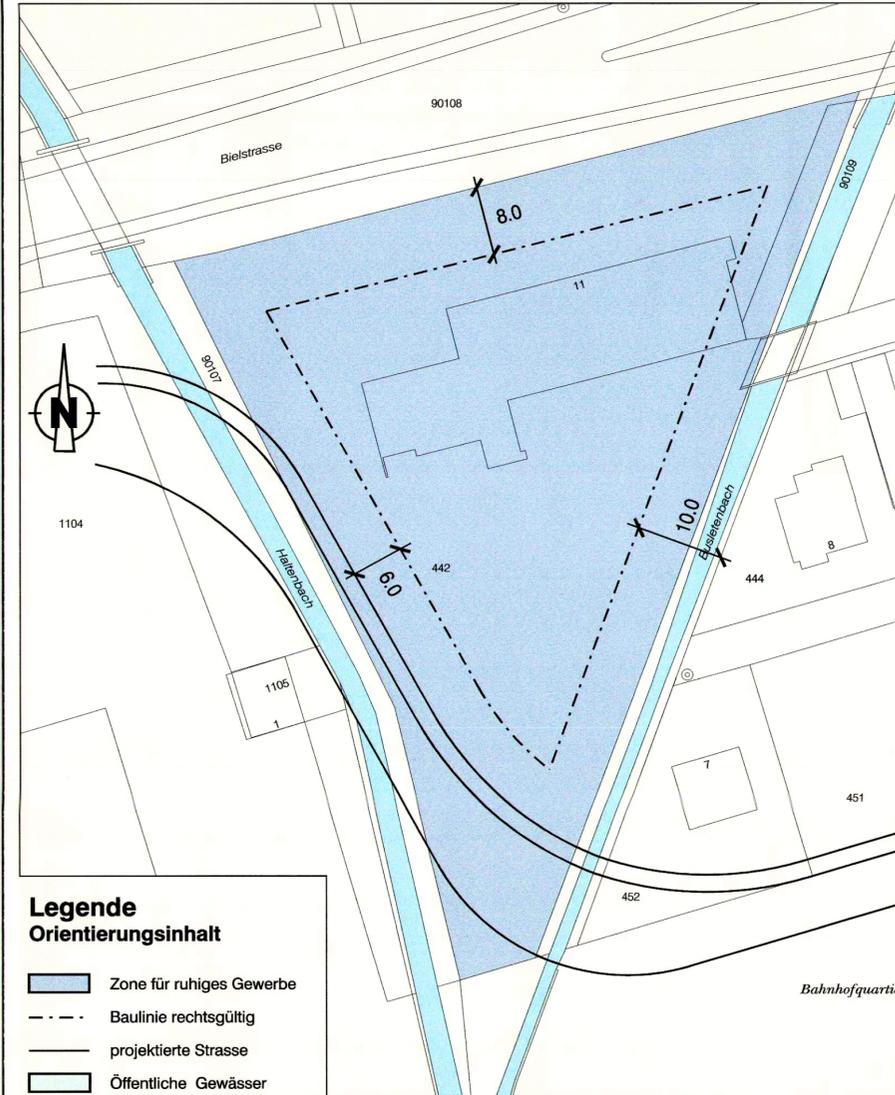
Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Ort:	Oensingen	geprüft:	TS	genehmigt:
						gezeichnet:	sku	Plan Nr.		
						Grösse:	60 x 42			<b>20298 / 1</b>
						Rolle Nr.:				
						t:\daten\teilbau\dgn\2000\20298\20298_1.dgn				
1	06.08.1999	gemäss kantonaler Vorprüfung	sku	TS		gedruckt:	06-JUN-2000 10:08	user:	sku	

**BSB + Partner**  
Ingenieure und Planer

Solothurn  
Biberist  
Oensingen  
Gränchen  
Olten  
Balsthal  
Bern  
Lengnau  
Niederbipp

Tel.: 032/671 22 22 Fax: 032/671 22 00  
Tel.: 062/388 38 38 Fax: 062/388 38 00  
Tel.: 032/653 01 21 Fax: 032/652 91 46

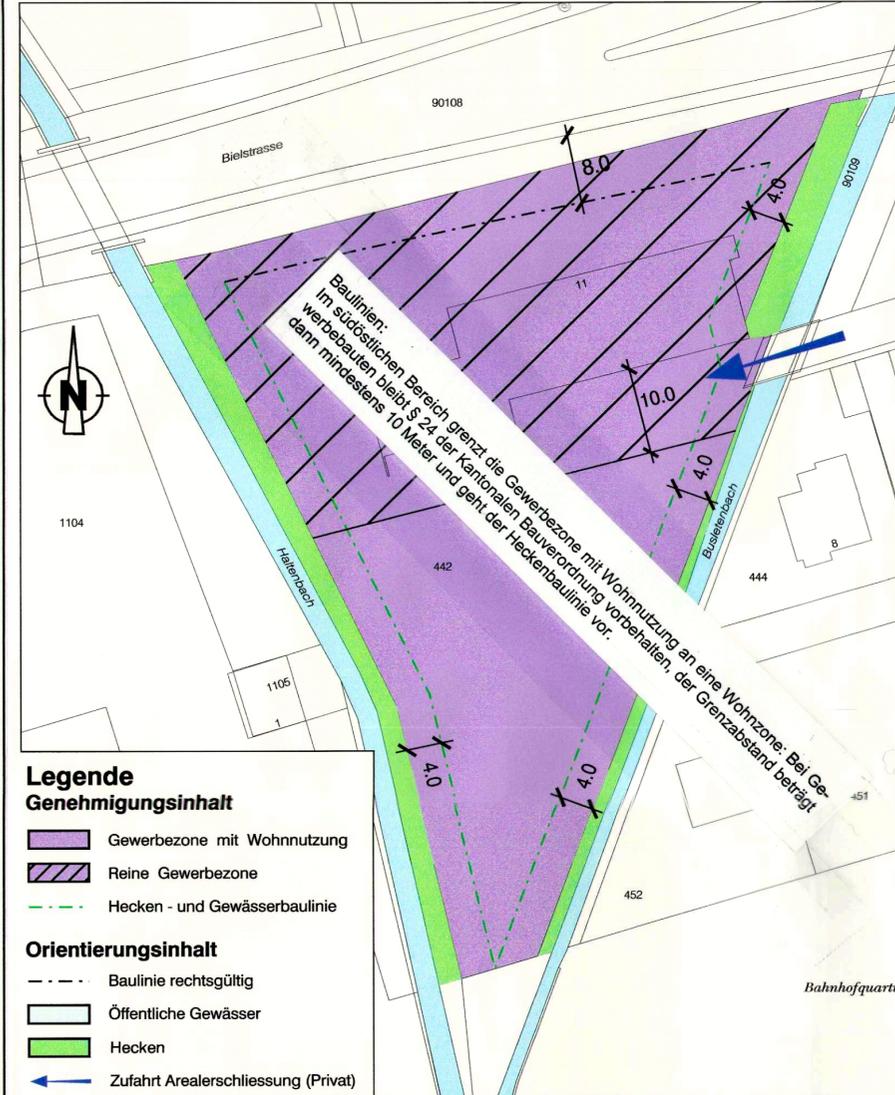
## Teilzonenplan rechtsgültig (orientierend) Planausschnitt 1 : 500



**Legende Orientierungsinhalt**

- Zone für ruhiges Gewerbe
- Baulinie rechtsgültig
- projektierte Strasse
- Öffentliche Gewässer

## Teilzonenplan neu Planausschnitt 1 : 500



**Legende Genehmigungsinhalt**

- Gewerbezone mit Wohnnutzung
- Reine Gewerbezone
- Hecken- und Gewässerbaulinie

**Orientierungsinhalt**

- Baulinie rechtsgültig
- Öffentliche Gewässer
- Hecken
- Zufahrt Arealerschliessung (Privat)

### Zonenvorschriften (Genehmigungsinhalt)

#### Gewerbezone mit Wohnnutzung

Es sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung zu lässig. Verboten sind alle Betriebe, die starken Rauch, lästige Dünste oder Erschütterung verursachen, insbesondere Garagen, die dem Betrieb eines Automobilgewerbes dienen sowie Werkhöfe des Baugewerbes.

Wohnungen sind so anzuordnen, dass keine Beeinträchtigung durch Gewerbebetriebe entstehen.

Bei der Erstellung von Neubauten sind 20% des Areals mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und als Grünfläche auszubilden. Ist bei bereits überbauten Arealen diese Vorschrift nicht erfüllt, so muss mindestens das Ausmass der bisherigen Grünfläche erhalten bleiben.

#### Reine Gewerbezone

Es sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Nicht zulässig sind Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion. Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Ausübung des Eigentumsrechtes aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.

Es sind nur betriebsnotwendige Wohnungen gestattet.

Bei der Erstellung von Neubauten sind 10% des Areals mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und als Grünfläche auszubilden. Ist bei bereits überbauten Arealen diese Vorschrift nicht erfüllt, so muss mindestens das Ausmass der bisherigen Grünfläche erhalten bleiben.

#### Bauzonenvorschriften für die Gewerbezone mit Wohnnutzung (GW) und die reine Gewerbezone (GR)

Zone	Geschosszahl	max. Gebäudehöhe	max. Gebäudelänge	max. Überbauungsziffer	min. Grünflächenziffer	max. Ausnützungsziffer
	§ 16 + 17 KBV	§ 18 + 19 KBV	§ 21 KBV	§ 34 + 35 KBV	§ 34 + 36 KBV	§ 34 + 37 KBV
GW	-	10.0 m	40 m	60 %	20 %	keine
GR	-	10.0 m	-	60 %	10 %	keine

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Bellach  
Bellach, 21.09.1999

Der Gemeindepräsident:  
*Ernst Walter*  
Ernst Walter

Der Gemeindegemeinderat:  
*Martin Künzi*  
Martin Künzi

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
Gemäss RRB Nr. 1317 vom 4. Juli 2000



Der Staatsschreiber:  
*Dr. K. Fühmann*